



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen — Der Pränumerations-Preis beträgt 1 Thlr. für das ganze Jahr. — An Insertions-Gebühren wird für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 26.

Sublinitz, den 30. Juni

1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Betrifft die Urwahlen zur zweiten Kammer.

[116] In Verfolg meiner Verfügung vom 16. d. Mts. (Extra-Beilage zum Kreisblatt Stück 24) ertheile ich über Ausführung der Urwahlen zur zweiten Kammer, für die Gemeinden und Wahlvorsteher folgende Anweisung:

1) die Urwahlen werden in sämtlichen 40 Wahlbezirken, deren Eintheilung am Schlusse folgt,

am 17ten Juli dieses Jahres

abgehalten.

Da jedoch häufig mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden mußten, und die Urwähler in dem mit einem Stern bezeichneten Wahlorte erst nach einigem Zeitverluste eintreffen können, so erscheint es nothwendig, daß die designirten Herren Wahlvorsteher (resp. deren Stellvertreter) die einzelnen Gemeinden ihres Wahlbezirks darauf aufmerksam machen, daß die Wahl am oben bezeichneten Tage früh 8 Uhr ganz bestimmt ihren Anfang nimmt.

2) die Zahl der Wahlmänner, welche in jedem Urwahlbezirk zu erwählen sind, geht aus der Uebersicht hervor, eben so sind die Herren Wahlvorsteher und deren Stellvertreter überall genau bezeichnet. Für die Herren Wahlvorsteher wird mit dem gegenwärtigen Kreisblatt die Verordnung über die Wahlen vom 30ten, und das Reglement vom 31ten Mai c. so wie vorläufig je ein Blanquet zum Wahlprotokoll und ein Schema zur Abtheilungsliste ausgegeben.

Ich weise die Ortsbehörden an: die Exemplare der Verordnung, des Reglements, und des Wahlprotokolls dem Wahlvorsteher ihres Bezirks ohne jeden Verzug zuzustellen. Für die Letzteren werden nach Bedürfniß später noch Wahlprotokolle im Druck ausgegeben werden.

3) die Herren Wahlvorsteher werden ersucht, aus dem Wahlgesetz und dem Reglement über dessen Ausführung, sich genau zu informiren, und besonders darauf Acht zu haben, daß

- a. die Konstituierung der Wahlversammlung ganz im Sinne des § 8 des Reglements erfolge.
- b. bei Eröffnung des Wahlgeschäfts die §. §. 17 bis 25 des Wahlgesetzes, und die §. §. 8 bis 15 des Reglements, der Urwählerversammlung vorgelesen resp. verdolmetscht und pünktlich befolgt werden;
- c. nach den ihnen von den Ortsvorständen und von hier aus zugehenden Abtheilungs-Listen, die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt, ihre Wahlmänner wählt, und jedesmal nach Beendigung der Wahl einer Abtheilung, die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt werden.

d. nach § 14 des Wahlgesetzes jede Abtheilung nur ein Drittel der zu erwählenden Wahlmänner wählt. Wo z. B. in einem Urwahlbezirke 4 Wahlmänner zu wählen sind, so wählt die letzte und die erste Abtheilung je 1 Wahlmann, die zweite Abtheilung 2 Wahlmänner; wenn jedoch — wie im 5ten Urwahlbezirk — 5 Wahlmänner aus der Wahl hervorgehen sollen, so wählt die dritte Abtheilung 2, die erste Abtheilung 2, und die zweite Abtheilung 1 Wahlmann;

e. die — aus den Auszügen über die zum aktiven Dienst eingezogenen Landwehrmänner ersichtlichen — Stimmen bei den Resultaten der Abstimmung mit zum Grunde gelegt, und die Wahlakte nicht eher geschlossen werden, bevor die Stimmzettel der Landwehrmänner in die Hände der Herren Wahlvorsteher gelangt sind;

Es wird Sorge getragen werden, daß die Stimmzettel der Wehrmänner gemäß § 7. des Reglements den Herren Wahlvorstehern rechtzeitig zugehen.

4) die Magistrate zu Lubliniz und Guttentag, so wie alle diejenigen Ortsverstände, deren Gemeinden selbstständige Wahlbezirke bilden, haben aus den Urwahllisten die erforderlichen Abtheilungslisten für die abgegränzten Urwahlbezirke selbst anzufertigen, und den Wahlvorstehern zu übergeben, ingleichen haben die Magistrate dieser Städte die Stimmen der aus ihren Kommunen eingezogenen Landwehrmänner durch die betreffenden Militär-Behörden direkt einzuziehen. Druckformulare nach dem vorgeschriebenen Schema über die Stimmen der Wehrmänner, können in der nothwendigen Anzahl in meinem Bureau in Empfang genommen werden.

5) Zu Wahllokale sind Wirthshäuser und Schulen, wenn irgend möglich, nicht zu benutzen. Sind im Wahlorte aber andere geräumige Lokale nicht vorhanden, dann würde ich mich dafür aussprechen, daß die Wahl unbedingt nicht im Wirthshause, sondern im Schulhause abgehalten werde. Die Herren Wahlvorsteher werden ersucht, die Ermittlung geeigneter Lokale sich möglichst angelegen sein zu lassen.

Endlich mache ich

6) die Ortsbehörden und die Herren Wahlvorsteher darauf aufmerksam, daß nach dem Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 18. d. Mts angeordnet wird, daß

a. jeder Urwähler nur in einer Abtheilung wählen darf, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesamtsteuer zahlt;

b. wenn bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel der Gesamtsteuer dadurch überschritten wird, daß der letzte in die Abtheilung fallende Urwähler einen größeren Steuerbetrag zahlt, als zur Erreichung des ersten Dritttheils der Gesamtsteuer erforderlich ist, bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen, nur derjenige Theil der Gesamtsteuer zum Grunde gelegt werden soll, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite, alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Wenn z. B. die Gesamtsteuer einer Gemeinde, welche einen Urwahlbezirk für sich bildet, 600 Thaler betrüge, und ein Urwähler allein 220 Thlr. Steuer zahle, so würde dieser die erste Abtheilung bilden, die zweite Abtheilung aus denjenigen bestehen, welche die nächsten 190 Thaler aufbringen, und die Uebrigen werden zur dritten Abtheilung gehören. In derselben Weise würde die Abtheilungsabtheilung vor sich gehen, wenn von den beiden Höchstbesteuerten der eine 170 Thlr. der andere 50 Thaler Steuer zahle, in welchem Falle diese beiden die erste Abtheilung ausmachen würden.

Indem ich genaue Durchsicht des Wahlgesetzes und des Ausführungs-Reglements den Herren Wahlvorstehern anempfehle, und namentlich auf eine richtige Ausfüllung und Führung der Wahlprotokolle hinweise, erwarte ich, daß Irrthümer oder gar falsche Wahlen durchweg werden vermieden werden; so wie ich es sogar zur besonderen Pflicht mache, in zweifelhaften Fällen rechtzeitig bei mir um Belehrung einzukommen.

Nach Beendigung des Urwahlgeschäftes, spätestens aber bis zum 19. Juli c. sind mir die Wahlverhandlungen, mit den nothwendig dazu gehörigen Beilagen (Abtheilungslisten, Stimmzettel der Wehrmänner) einzusenden.

Lubliniz, den 28. Juni 1849.

Der Königliche Landrath *rc. rc. v. Kocielski.*

U e b e r s i c h t

der Urwahlbezirke, der in jedem zu erwählenden Wahlmänner, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter bezüglich der Urwahlen zur zweiten Kammer.

Nro. der Wahlbezirk.	N a m e n der G e m e i n d e n .	Derer Seelenzahl.	in diesem Bezirk.	Seelen- zahl eines jedem Ur- wahl- Bezirks.	Zahl der in jedem Urwahl-Bezirk zu wählenden Wahlmänner.	Namen der Wahl-Vorsteher.	Namen der Stellvertreter.
1 u. 2	Stadt Lublinig Klein-Droniowig stdt.	2097 25	2	a. 1062 a. 1060	4 4	Herr Bürgermeist. Chmielowski. Käm. v. Büttner.	Kreis, St. Einneh. Viol. Kreisricht. Schroll.
3 u. 4	Stadt Guttentag	2040	2	a. 1020 a. 1020	4 4	Bürgermst. Weber. Kämmerer Arnt.	Kreisricht. Felbier. Gastw. Byrnich.
5	Stadt Weischnick	1318	1	1318	5	Bürgermst. Müller.	Einneh. Welscheck.
6	Schloß Weischnick* mit Lohna Zielonna	601 588	1	1189	4	Gutsb. Rosenthal.	Obr. Grz. Kontr. Wüster.
7	Ellguth Weischnick	817	1	817	3	Freisbes. Birner.	Schull. Grzegorz.
8	Lubschau* Ludwigsthal Erdmannshain	673 256 131	1	1060	4	Gutsb. Schwarz.	Amtmann Kunze.
9	Habinitz Psaar* Kuttschau	495 585 494	1	1574	6	Amtm. Zedler.	Gemdsch. Friedrich.
10	Kaminig	810	1	810	3	Amtm. Lbj.	Lehrer Pauli.
11	Drathhammer Bruschief* Wüstenhammer	254 415 349	1	1018	4	Insp. Jakrzewski	Förster Prieur.
12 u. 13	Koschentin	1774	2	a. 887 a. 887	3 3	H. R. Joschonnek K. Jsp. Tamme.	Kalkulator Knorr. Aktuaris Feigs.
14 u. 15	Lissagura Boronow* Dembowagura Niewen	85 1817 183 74	2	a. 1080 a. 1079	4 4	Gutsb. Arndt. Obff. Braunstein.	Schull. Ohl. Oberst. Brückner.
16	Kallina Ullman*	343 600	1	943	3	Schull. Preuß.	Kretschmer Preuß.
17	Chwostek Groß-Droniowig* Harbultowig Hadra	466 555 238 86	1	1345	5	Gutsb. Krebs.	Schull. Hawlitschka
18	Strzebin	851	1	851	3	Insp. Walpert.	Schull. Hadrossel.
19	Gzieschowa* Wiersbie	432 369	1	801	3	Gutsbes. Schindler.	Gutsbes. Knorr.
20	Ober Godow* Nieder Godow Zawornig	353 305 287	1	945	3	Gutsbes. Landau.	Hauptmann a. D. Wiczorek.
21	Kochanowig	915	1	915	3	Gutsbes. v. Aulock.	Mendant Brause.
20	Lissau* von Kochanowig Liebsdorff	587 7 156	1	750	3	Einnehm. Kofka.	Insp. Dittmann.

Nro. der Wahlbezirk.	Namen der Gemeinden.	Deren Seelenzahl.	Mit den Urwähler-Bezirk.	Seelenzahl eines jeden Urwahl-Bezirks.	Soll der in jedem Urwahl-Bezirk zu wählenden Wahlmänner.	Namen der Wahl-Vorsteher.	Namen der Stellvertreter.	
23	Kochyż	1175	1	1175	4	Gutsbe. v. Aulock.	Zusp. Henschel.	
24	Molln.u* (Neuhoff*) Cziasnau	746 461	1207	1	1207	4	Ghs. v. Frankenberg	Kandidat Diez.
25	Jeżowa Groß-Lagiewnik*	766 622	1388	1	1388	5	Gutsbes. Durin.	Amtm. Kornau.
26	Borowiski* mit Fabr. Bogdalla	1054 101	1155	1	1155	4	Faktor Schoenfeld.	Schull. Skowronk.
27	Gliniż Lubeko* Stebrau	544 505 90	1139	1	1139	4	Amtm. Stettinius.	Fabrik-Verwalter Herzog.
28	Wendzin	863	1	863	3	Amtm. Groeger.	Schull. Mazander.	
29	Donoschau Bieberstein Schierokau* Charlottenthal	567 56 565 110	1298	1	1298	5	Graf v. Szembek.	Schull. Kozimowski
30	Ellauth Guttentag* Makowcziz	589 190	779	1	779	3	Förster Wiende.	Schull. Glomb.
31	Glowcziz Schloß-Guttentag* Goslawiz	329 152 307	788	1	788	3	Ob. Amtm. Wien, el.	Kendt. Weißhaupt.
32	Zwoos Kendzin Kzendowiz*	329 194 551	1074	1	1074	4	Ob. Jst. Weinschenk	Hüttp. Piegia.
33	Warlow Schemrowiz*	455 746	1201	1	1201	5	Amtm. Wyrlich.	Papierfabr. Hundt.
34	Skrydlowiz Dzielna Gwozdian*	469 195 453	1117	1	1117	4	Zusp. Brehmer.	Rechnungsführer Bartocha.
35	Pawonkau	790	1	790	3	Pfarr. Kramarczyk.	Schull. Kandziera.	
36	Bziniż* Pluder	440 416	856	1	856	3	Faktor Mirisch.	Freistellb. Rokold.
37	Schloß-Lubliniz* Petershoff Sollarnia	362 253 331	946	1	946	3	Amtm. Marsch.	Kreisgerichts Akt. Schaffer.
38	Koschmieder	905	1	905	3	Oberförst. Scheer.	Schull. Liebetanz.	
39	Klein-Lagiewnick Lissowiz* Drablin	530 536 261	1327	1	1327	5	Förster Sattler.	Schull. Staben.
40	Ruschinowiz Kokotted* Klein-Dronowiz	416 356 460	1232	1	1232	4	Faktor Vogel.	Lehrer Konrad.
gibt zusammen		41,671	40	—	152			

Beilage

zu Stück 26 des Lubliner Kreisblattes.

Lublini^z, den 30. Juni 1849.

[117] Zur Verfolgung und Aufgreifung des in der Gegend wo die Kreise Dypeln, Groß-Strehlig, Rosenberg und Lublini^z zusammenstoßen sich herumtreibenden Diebsgesindels zur Ueberwachung und Sicherung der Straßen und des Eigenthums hat die Königliche Regierung die zeitweise Anstellung von zwei Schuzmännern im Orte Guttentag für nöthig erachtet welche in den Personen:

- 1) des Joseph Heimann
- 2) „ Mathus Aptyka

am 21. dieses Monats von mir vereidet und in Thätigkeit gesetzt worden sind. Es werden diese Schuzmänner ein Seitengewehr und um den linken Arm eine weiße Binde mit der Aufschrift „Kreis-Schuz-Mannschaft“ tragen; sie werden die Ortschaften und Straßen der genannten angrenzenden Kreise in so weit sie die Grenze des hiesigen Kreises berühren, so wie die Ortschaften Stadt Guttentag, Bzini^z, Pluder, Klein-Lagiewnic, Strzidlowi^z, Gwosdzian, Dyllna, Glowczy^z, Goslawi^z, Zwos^z, Rndzin, Jezowa, Charlottenthal, Wndzin, Schierokau, Rndowicz, Warlow, Schemmrowicz, Ellguth Guttentag und Makowczy^z abpatrouilliren und haben im Allgemeinen die Dienstpflichten und Befugnisse der Gendarmen.

Indem ich dies zur Kenntniß der Lokal-Polizei-Behörden und Ortsgerichte bringe, fordere ich dieselben zugleich auf: den Anzeigen der Kreis-Schuz-Männer überall den gehörigen Nachdruck zu geben und ihnen die nöthige Unterstützung bei Ausübung ihrer Dienstpflichten zu gewähren. Die Gemeinde-Einsassen sind hiervon zu unterrichten und sie vor Widerseßlichkeiten gegen die Schuzmänner zu warnen.

Lublini^z, den 25. Juni 1849.

Der Königliche Landrath *rc. rc. v. Roscielski.*

[118] Nachdem die Königliche Regierung auf die pro 1849 angebrachten Klassensteuer-Reklamations-Gesuche entschieden hat und die Anweisungen auf bewilligten Nachlaß den Ortsgerichten zugestellt worden sind, werden dieselben angewiesen: die Ermäßigungen in die Klassensteuer Zu- und Abgangs-Liste pro zweites Semester aufzunehmen und die dießfälligen Abgänge durch jene von den Nachlaß-Empfängern gehörig quittirte Anweisungen zu justifiziren.

Lublini^z, den 27. Juni 1849.

Der Königliche Landrath *rc. rc. v. Roscielski.*

[119] In Folge besonderen Antrags werden die zwangspflichtigen Gesessammlungs- und Amtsblatts-Interessenten aufgefordert: die pränumerations Gelder pro zweites Semester a. c. pünktlich bei den betreffenden Postanstalten einzuzahlen.

Lublini^z, den 27. Juni 1849.

Der Königliche Landrath *rc. rc. v. Roscielski.*

Polizeiliche Nachrichten.

[120] In Hüttendorf Kreis:Oppeln ist am 20. d. Mts. der nachstehend signalisirte anscheinend taubstumme Mann aufgegriffen worden, deren Namen und Heimathsort unbekannt ist.

Wer hierüber Auskunft zu geben im Stande sein sollte wolle mir diese baldigst mittheilen.

Lubliniz, den 28. Juni 1849.

Der Königliche Landrath ic. xc. v. Koscielski.

(Signalement.)

Derselbe ist anscheinend 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blaugraue Augen, braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, blonden Bart, gute Zähne, breites Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist kleiner Gestalt. Bekleidet war er mit einem weiß leinen Hemde, rohe graue Leinwandjacke mit Bleiknöpfen, ein braun ledernen Hosenträger, eine blaue Tuchweste mit Bleiknöpfen, ein Paar rothleinwandnen Hosen mit blanken Messingknöpfen, eine schwarze Tuchmütze mit Schnur und gebrochenen Pappdeckelschirm.

Allgemeiner Anzeiger.

Gefundener Leichnam. Am 2ten d. Mts. ist in einem Brunnen zu Koschentin ein neu gebornes todttes Kind weiblichen Geschlechts aufgefunden worden.

Die Gebährerin dieses Kindes zu ermitteln, ist bis jetzt nicht gelungen. Wer hierüber Aufschluß zu geben vermag, wird aufgefordert, solches dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Lubliniz, den 18. Juni 1849.

Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Bürsig

Das Dominium Lubschau im Kreise Lubliniz beabsichtigt die zur dasigen Carlshütte gehörigen Gebäude, den Hütten-Teich und 100 Morgen Acker, und Wiesen, auf Begehr auch mehr zu verkaufen. Diese an der Grenze von Polen gelegenen Gebäude eignen sich wegen der damit verbundenen Wasserkraft vorzugsweise zur Anlegung einer Mühle. Die Bedingungen sind bei dem Oberforster Treske zu Ludwigsthal einzusehen. Der Licitationstermin ist auf **Montag den 16. Juli e.** zu Carshütte festgesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Schloß-Neudeck, den 15. Juni 1849.

Gruschke,

Director und Generalbevollmächtigte.

Cholera-Liquor oder *Tinctura prophylacticum ad choleram* nach Vorschrift der Königlich Preussischen Medicinal-Behörde angefertigt, in $\frac{1}{2}$ Quart Flaschen zu 10 sgr. und in $\frac{1}{4}$ Quart Flaschen zu 5 sgr. **schöne vollsaftige Aepfelsinnen** und Zitronen empfiehlt zur gefälligen Beachtung die Handlung

des **S. Cisner** in Gut tentag.

Zweite Beilage

zu Stück 26 des Lubliner Kreisblattes.

Lublin, den 30. Juni 1849.

[121] Die unten namentlich aufgeführten Wehrmänner sind zur Einziehung designirt, und haben — da eine Zurückstellung weder aus häuslichen noch aus gewerblichen Verhältnissen bei ihnen eintreten kann — die Einberufung zu gewärtigen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies den genannten Wehrmännern mit dem Eröffnen sogleich bekannt zu machen, daß sie unverzüglich nach Empfang der Einberufungs-Ordre den Marsch zum Versammlungsorte (gegenwärtig Cosel) anzutreten haben, damit sie daselbst innerhalb 48 Stunden eintreffen.

Da das Königliche General-Kommando die Wehrmänner so lange, wie nur irgend möglich, in ihren häuslichen Beschäftigungen belassen will, so kann diese Berücksichtigung doch nur unter der Garantie gewährt werden, daß die zur Einstellung designirten Landwehrmänner binnen 2 Tagen nach dem Abgange der Einberufungs-Ordre sich unfehlbar bei den Fahnen stellen. Es wird demnach den Magisträten und Ortsgerichten hierdurch aufgegeben, sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die einzuberufenden Landwehrmänner mittelst Wagen — welche ihnen von den Gemeinden besorgt werden müssen — nach dem in der Einberufungs-Ordre näher bestimmten Versammlungsorte schleunigst befördert werden.

Es wird zweckmäßig erscheinen, daß sich mehrere Gemeinden vereinigen, um für die Zahl der abgehenden Wehrmänner die benötigten Wagen gemeinschaftlich zu stellen, so daß für 4 bis 5 Mann eine zweispännige Fuhr angenommen wird. Ich gewärtige von den Magisträten und Ortsgerichten bis zum 6. d. Mts. unfehlbar Anzeige, ob von ihnen die erforderliche Garantie „durch Absendung der Wehrmänner mit Eilfuhr bei ergehender Ordre“ geleistet wird. Da wo dies nicht der Fall sein sollte, würde voraussichtlich die Wohlthat des möglichst langen Aufschubes der Einziehung, verloren gehen, und entweder die Wehrmänner der einzelnen Gemeinden, oder der Distrikte bald einberufen werden.

Auch verpflichte ich die Ortsbehörden, im Voraus dafür zu sorgen, daß die ergehenden Einberufungs-Ordres durch reitende Boten auf das schleunigste von Ort zu Ort befördert werden; auch daß den hilfsbedürftigen Landwehrmännern ein Reisegeld, und ihren Familien eine fortlaufende Unterstützung gewährt wird.

Lublin, den 30. Juni 1849.

Der Königliche Landrath *ic. v. Koscielski.*

A. aus dem Bezirk der 8. Kompagnie.

Babiniz. Vinzent Mathuffek. Johann Leschniowski. Samuel Dubiel. Balzer Daniel.
Robert Franziß. Albert Kazuga.

Boronow. Johann Zmiolczyk. Franz Pradelski. Joseph Mosch. Joseph Zurek.
Karl Kikut. Ignaz Skollik. Johann Schmann.

- Bruschiek. Franz Gambinel. Johann Warzok. Jacob Hellisch. Anton Plaasa.
 Bziniß. Albert Liszok.
 Cziasnau. Franz Kozinoga,
 Czeskoma. Andreas Lenard. Anton Wiczorek. Lorenz Kurosch. Franz Broll.
 Drahlen. Joseph Kulik. Simon Mainka. Karl Purgoll. Michael Kulik.
 Drathhammer. Vinzent Neumanu.
 Gr. Droniowiß. Michael Zmiolczyk. Joseph Bulla. Lorenz Bulla. Johann Kunit.
 Klein Droniowiß. Franz Nowak.
 Dzilna. Franz Bednarek. Thomas Ledwon. Johann Kuzerra.
 Ellguth-Guttentag. Sobel Dyllka. Joseph Seja. Karl Moz. Mathias Czaja. Valentin Czaja. Karl Heyder.
 Fromannshhein. David Ortenburger.
 Gliniß. Ludwig Segieth.
 Glowczük. Franz Nowak.
 Goslawiß. Mathes Kuntny.
 Gwoßdzian. Simon Swoboda. Vinzent Gawron. Moriz Köppler. Andreas Czwieloug. Andreas Sotalla. Thomas Händel.
 Guttentag. Karl Stawron. Karl Czott. Joseph Mathuffek. Anton Kozmarczyk. Johann Mariszok. Karl Kuboth. Karl Minkus. Valentin Stodko. Johann Pielok.
 Harbultowiß. Paul Zmiolczyk. Blasel Zmiolczyk. Jakob Piskon.
 Jaworniß. Johann Brandischik.
 Jezowa. Paul Brillka. Johann Schiforra. Thomas Wrozel. Anton Prziwarra. Konstantin Schmann. Felix Piffuiski. Woytel Widerra. Vinzent Urbaniek. Franz Brillka.
 Kaminiß. Ambros Woischik. Florian Froch. Benjamin Plaszimonka.
 Kochanowiß. Johann Maßiol. Andreas Krassczyk. Andreas Galunßka. Karl Lokiek.
 Kochzüß. Jakob Urbainczyk. Bartel Gosth. Peter Foritarczyk. Michael Glodzik. Peter Drosdziof. Franz Drinda. Vinzent Pyska.
 Kofottel. Kasimir Strozek. Franz Kocziof.
 Koschentin. Zendra Ddon. Franz Ddon. Johann Dramski. Florian Ulfig. Ignaz Manzka. Franz Waslawek. Franz Glowoz. Karl Ganschinieß.
 Koschmieder. Jakob Zendrzenyczik. Ludwig Zendrzenyczik. Stephan Swierz. Thomas Roza. Ludwig Kopitto.
 Gr. Lagiewnik. Valentin Grabinski. Simon Bogatka. Jakob Czwiertnik. Paul Lubojanski.
 Kl. Lagiewnik. Johann Stanko. Karl Kurzynk. Simon Jozgornik. Bernhard Micka. Paul Dffczarek.

- Liebsdorff. Andreas Lampa. Johann Lampa.
Lissa. Thomas Kurainski. Leopold Kaminsky. Franz Solombek.
Lublinig. Philipp Czioska. Joseph Malez. Johann Pioffczyk. David Berger Julius
Bednarek. Franz Schlossarczyk. Karl Lupa.
Schloß Lublinig. Jakob Weber. Adolph Eschöpe. Johann Rajek. Vinzent Pollozek.
Lubschau. Nathanael Spielfka. Nikolaus Poramski. Daniel Muthussek.
Ludwigsthal. Ludwig Graff
Makowczüg. Franz Sczigiol.
Mollna. Franz Leschik. Johann Mainczyk. Johann Michallik.
Pawonkau. Peter Kandora. Joseph Kugerra. Andreas Kandora.
Petershoff. Karl Zyzik.
Pluder. Anton Pieprziga. Philipp Aniol. Anton Maron.
Ponoschau. Johann Swoboda.
Psaar. Moses Seidemann. Ludwig Woiczyk. Pius Zock.
Rzendowig. Jakob Lizurek.
Ruschinowig. Franz Kawa. Karl Por. Martin Manlisch. Johann Pietrzyk. An-
ton Watolla.
Schierokau. Martin Respondek. Karl Giez. Peter Gaweżka. Johann Zochemik.
Schemmrowig. Thomas Czeya. Andreas Lubojansky. Nikolai Pluta. Robert Rusk.
Johann Rusk. Franz Stollka.
Skrzidlowig. Johann Skowronnek. Urban Villa.
Sodow. Joseph Molenda. Simon Grzib. Franz Duda. Valentin Maniurka Jo-
seph Skrzimon.
Solarnia. Vinzent Piekaz. Johann Kopitto.
Strzebin. Thomas Baron.
Warlow. Michael Zajonz.
Wendzin. Anton Suda. Mathus Woisch. Michael Swobodak Adam Gruga. Felix
Gruga.
Wiersbie. Kasper Strzelczyk. August Wojakel. Johann Bierak Lorenz Skrzimon.
Wüstenhammer. Johann Franda I. Martin Bregulla.
Zborowſky. Karl Neugebauer. Blasel Ledwon. Paul Drinda. Jakob Szudlo. An-
ton Blachekki.
Zwoos. Jakob Biniak. Mathus Sczigiol.

B. aus dem Bezirk der 7ten Kompagnie.

- Elguth, Woischnik. Andreas Kott. Simon Plazel. Joseph Pyrek. Nikolai Skopp.

Johann Skopp. August Kott. Crispin Kott. Kilian Kott. Franz
Blaščyńk.

Kuttschau. Franz Broll. Daniel Bembenek. Polikarp Kolodzienzyk. Benedikt Soffniga.
Wilhelm Marusčyńk. Karl Marusčyńk. Balzer Kolodzienzyńk.

Lohna. Bartek Muschik. Franz Wandrasch.

Boischnik. Franz Wylezalek. Thomas Czwielong. Franz Janus. Stephan Gwosdzik.
Andreas Rosanka. Johann Maria I. Paul Zdebik.

Zielonna. Johann Glotta.

Redaktion das Königliches-Landraths-Amt. — Druck von Arnold Kufutisch in Lublinig.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.